

# Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik OT Feuerbach“

Markt Wiesentheid, Landkreis Kitzingen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

---

**Auftraggeber:**



SÜDWERK Projektgesellschaft mbH  
Georg-Will-Straße 4  
96224 Burgkunstadt

**Auftragnehmer:**



Landschaftsplanung Kraus  
Kirschäckerstr. 35  
96052 Bamberg

**Bearbeitung:**

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplaner R. Kraus

Stand: 05.02.2020

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens .....	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten.....	7
5	Fazit .....	12
6	Quellenverzeichnis .....	13

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Gemeindegebiet des Marktes Wiesentheid, südlich der Ortschaft Feuerbach, ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Hierzu wird ein vorhabensbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Die Belange des strengen und/ oder europarechtlichen Artenschutzes zum Vorhaben werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum speziellen Artenschutz geprüft und dargelegt. Es soll nachfolgend geklärt werden, ob mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gerechnet werden muss. Soweit notwendig, werden artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen aufgeführt.

## 1.2 Untersuchungsgebiet (UG)



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Unterlage befindet sich ca. 160 m südlich von Feuerbach, ist deckungsgleich mit den Grenzen des Geltungsbereichs und umfasst eine Größe von ca. 1,4 ha. Unmittelbar nördlich verläuft die ehemalige Bahnlinie Kitzingen – Schweinfurt. Östlich und südlich grenzt die Staatsstraße St 2272 an. In einer Entfernung zwischen 80 bis 150 m verläuft die BAB A3, die aufgrund des geplanten Ausbaus, zukünftig näher an den Geltungsbereich heranreicht.

Im Geltungsbereich herrscht derzeit überwiegend intensiv ackerbauliche Nutzung vor (1,12 ha). Im Osten wird das UG auf einer Fläche von ca. 3.200 m<sup>2</sup> als Grünland genutzt.

Die Fläche ist mit Höhen zwischen 230 und 234 m NN nahezu eben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich aufgrund der Lage im Umfeld der St 2272 und der Autobahn um einen vorbelasteten Standort: Durch den Autoverkehr kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die in das Untersuchungsgebiet hineinwirken. Weiterhin sind Trennwirkungen des Landschaftsausschnitts insbesondere für bodengebundene Organismen vorhanden.

### **1.3 Datengrundlagen**

Für die Erstellung vorliegender Unterlage wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Homepage des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP (Verbreitungskarten der Arten, Lebensraumansprüche etc.)
- Schutzgebietsgrenzen sowie Biotopkartierung aus FIS-Natur
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Kitzingen (Stand: Juli 2002)
- Angaben zu potenziell vorkommenden Vogelarten im Geltungsbereich (UNB Kitzingen, Stellungnahme zur vorgezogenen Behördenbeteiligung vom 25.11.2019)
- Vorhabensbezogener Bebauungsplan (Übermittlung von SÜDWERK am 02.12.2019)
- Sichtung avifaunistischer Einträge bei ornitho.de

### **1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der folgenden Untersuchung stützen sich auf die, mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestände (intensiv genutzter Acker, Grünland), der naturschutzfachlichen Vorbelastungen (St 2272, BAB A3) und der Auswertung vorhandener, naturschutzfachlicher Datengrundlagen ermittelt.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden sind diejenigen Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, welche grundsätzlich Beeinträchtigungen und Störungen streng und/ oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 1: Projektwirkungen

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
<b>Anlagebedingte Projektwirkungen</b>	
Anlagebedingte Flächenverluste durch Überbauung und Versiegelung	Die Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann zu einem Funktionsverlust von Lebensräumen führen. Hiervon betroffen ist eine intensiv genutzte Ackerfläche. Die Wiesenfläche im Osten wird nicht mit Modulen überstellt, sondern weiterhin als Wiese genutzt.  Flächenversiegelungen erfolgen in geringem Umfang.
Anlagebedingte visuelle Wirkungen	Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BfN, 2009).  Durch die Solarmodule kann es zu Meidungsreaktionen von Offenlandarten zur PV-Anlage kommen (Meidung von Vertikalstrukturen durch Offenlandarten).
Anlagebedingte Veränderung von Standortbedingungen	Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt es zu einer Veränderung der Besonnung der Fläche und der Bodenfeuchtigkeit unter den Modulen.
Anlagebedingte Zerschneidung und/ oder Barrierewirkung	Falls eine Umzäunung des Sondergebiets vorgenommen wird, führt diese zu einer gewissen Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger, da diese den Zaun nicht passieren können. Aufgrund der Lage im Nahbereich der Staatsstraße und Autobahn sind hohe Zerschneidungswirkungen im Umfeld vorhanden. Weiterhin ist aufgrund der Ausdehnung der geplanten Anlage (ca. 160 m x 180 m) davon auszugehen, dass die Anlage umlaufen werden kann. Anlagebedingte Zerschneidungswirkungen für Mittel- und Großsäuger sind deshalb vernachlässigbar.  Für Kleinsäuger bleibt die Photovoltaikanlage passierbar, da die Zaununterkante im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen soll.
Anlagebedingte Mortalität	Kollisionsereignisse von Vögeln mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aus Forschungsvorhaben nicht bekannt (BfN, 2009).
<b>Betriebsbedingte Projektwirkungen</b>	
Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, optische Reize, Erschütterungen	Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Reize und Erschütterungen treten betriebsbedingt nur in Verbindung mit gelegentlich durchzuführenden Kontrollen und Wartungsarbeiten (z. B. Mahd) an der Anlage auf. Sie sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar. Eine Verstärkung betriebsbedingter Wirkungen ist damit nicht zu konstatieren.
<b>Baubedingte Projektwirkungen</b>	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Es werden voraussichtlich keine über den Geltungsbereich hinausgehenden Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt
Baubedingte Störungen	Es sind kurzzeitige Belastungen angrenzender Lebensräume durch Verlärmung und Erschütterung zu prognostizieren. Diesbezügliche Störungen erfolgen in einem diesbezüglich vorbelasteten Landschaftsausschnitt.
Baubedingte Individuenverluste	Es besteht ein baubedingtes Tötungsrisiko für Jungvögel und Gelege. Entsprechend werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (s. folgendes Kapitel).
Baubedingte Emissionen	Mögliche Auswirkungen beschränken sich auf ein Restrisiko der Verunreinigung bei Unfällen.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

##### **V1: Vermeidung baubedingter Gelege- oder Individuenverluste**

Zur Vermeidung von baubedingten Gelege- und/ oder Individuenverlusten von Offenlandarten wird eine der folgenden drei Maßnahmen durchgeführt:

- 1) Der Baubeginn der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten und damit zwischen Mitte Juli bis Ende Februar statt.
- 2) Soll der Baubeginn in der Brutzeit von Anfang März bis Mitte Juli stattfinden, muss im Vorfeld der Bauarbeiten das Baufeld durch einen Gutachter auf Brutstätten untersucht werden. Kann ein Vorkommen von Nestern mit Sicherheit ausgeschlossen werden, kann mit dem Bau begonnen werden.
- 3) Es wird eine Schwarzbrache im Frühjahr, sobald die Flächen frostfrei sind (ca. ab Anfang/ Mitte März), durch Pflug, Grubber oder Egge hergestellt. Der Arbeitsgang muss in einem Abstand von 2 Wochen bis zum Baubeginn (maximal bis Mitte Juli) wiederholt werden.

##### **V2: Anlage der Kompensationsmaßnahmen in Randbereichen der Anlage unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche von Offenlandarten**

Es erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Wiesenmischung für mittlere Standorte. Die Wiese wird extensiv gepflegt mit erstem Mahdtermin nicht vor Mitte Juni mit Abfuhr des Schnittguts. Pro Mahddurchgang wird ca. 20% des Grünlands von der Mahd ausgespart. Um Meidungsreaktionen von Offenlandarten zu höheren Vertikalstrukturen zu minimieren, erfolgt weiterhin eine Pflanzung niedrigwüchsiger Sträucher (Liguster, Schlehe, Weißdorn, Roter Hartriegel, Hecken-Rose, Hunds-Rose, Kreuzdorn, Heckenkirsche) im Norden, Osten und Süden des Sondergebiets.

##### **V3: Extensive Pflege des Sondergebiets**

Extensive Pflege des Sondergebiets durch Mahd oder Beweidung. Im Falle der Mahd erfolgt der erste Schnitt nicht vor Mitte Juni. Werden die Module vor dem Mähtermin durch Aufwuchs beschattet, so können die direkt betroffenen Bereiche vor den Modulreihen (ca. 1 m) gemäht werden (sog. „Brandschutzmahd“). In den ersten 5 Jahren ist eine Mahd vor Mitte Juni wünschenswert, um Ausmagerungseffekte zu erzielen.

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung der vorher aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL**

#### **4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL**

Aufgrund der bekannten bayerischen Verbreitung sowie der Lebensraumsprüche prüfrelevanter Pflanzenarten, können Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL**

##### **4.1.2.1 Fledermäuse**

Ausgehend von den allgemeinen Kenntnissen zur Verbreitung und Raumnutzung von Fledermäusen sind zahlreiche Arten als Nahrungsgäste zu erwarten (z. B. Zwergfledermaus) oder zumindest nicht auszuschließen. Aufgrund der intensiven Nutzung des geplanten Sondergebiets und den Vorbelastungen durch angrenzende Infrastruktur ist dem Landschaftsausschnitt geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für die Artengruppe beizumessen.

##### Schädigungsverbot:

Verluste von Gehölzbeständen bzw. Eingriffe in Gebäude, Keller oder Höhlen erfolgen nicht. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

##### Störungsverbot:

Baubedingte Störungen wirken temporär und tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeit der Artengruppe. Diesbezügliche Störungen sind außerdem in einem diesbezüglich stark vorbelasteten Landschaftsausschnitt zu konstatieren.

Vorhabensbedingt ist von einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für die Artengruppe auszugehen (Zunahme des Insektenreichtums durch Extensivierung der Landnutzung).

Vorhabensbedingte Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Fledermauspopulationen auswirken könnten, können ausgeschlossen werden.

##### Tötungsverbot:

Baubedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden (s. Schädigungsverbot).

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.



#### **4.1.2.2 Biber, Feldhamster, Haselmaus**

Gewässer und Waldbestände bzw. größere Feldgehölze oder Hecken sind im geplanten Sondergebiet nicht vorhanden. Vorkommen von Biber und Haselmaus sind somit ausgeschlossen.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der bekannten bayerischen Verbreitung des Feldhamsters (s. [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)). Vorkommen der Art sind im betrachtungsrelevanten TK-25 Blattschnitt 6227 nicht bekannt.

Verbotstatbestände für die subsumierten Arten werden somit nicht erfüllt.

#### **4.1.2.3 Reptilien**

Lebensräume für die im betrachtungsrelevanten TK25-Blattschnitt bekannten Arten Schlingnatter und Zauneidechse sind im geplanten Sondergebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen der beiden Arten im Bereich der ehemaligen Bahnlinie kann nicht ausgeschlossen werden. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen nördlich des Sondergebiets mit Anlage von extensiven Wiesenbeständen und Gehölzen führen zu einer Verbesserung der Lebensraumeignung für die beiden Arten im Vergleich zur derzeitigen ackerbaulichen Nutzung.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für Reptilien kann ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.4 Lurche, Fische, Libellen, Weichtiere**

Gewässer mit entsprechender Lebensraumeignung für subsumierte Arten sind im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden. Eine Lebensraumeignung des Untersuchungsgebiets als Ruhestätte für Lurche ist nicht gegeben.

Ein Vorkommen der subsumierten Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.5 Schmetterlinge**

Im betrachtungsrelevanten TK-25 Blattschnitt 6128 sind Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und Gelbringfalters bekannt. Weitere Vorkommen prüfrelevanter Arten im Sinne des Artenschutzrechts liegen nicht vor.

Raupenfraßpflanzen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Großer Wiesenknopf) sind im Bereich des geplanten Sondergebiets nicht vorhanden, da es sich um eine bewirtschaftete Ackerfläche handelt.

Den Lebensraum des Gelbringfalters bilden lichte, nicht zu trockene und relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind. Entsprechende Bestände liegen nicht vor.

Eine Betroffenheit von Schmetterlingen kann damit ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.6 Käfer**

Vorkommen prüfrelevanter Käfer aus dem betrachtungsrelevanten TK25 Blattschnitt sind nicht bekannt. Lebensräume für prüfrelevante Arten der Artengruppe sind außerdem nicht vorhanden.

Somit kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Käfer ausgeschlossen werden.



## 4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL

Aufgrund der vorhandenen Bestände sind Vorkommen von Arten aus der Gilde der Offenlandschaften möglich.

Aus der Gilde der Offenlandarten sind keine Brutvögel zu erwarten, die höhere Ansprüche an den Lebensraum stellen, das bedeutet, welche in der Regel in klein parzellierten Feldfluren mit Vorkommen von Altgrasstreifen, Hecken und Feldrainen vorkommen. Dies betrifft die Arten Rebhuhn und Wachtel.

Prüfungsrelevante Arten sind damit **Feldlerche, Grauammer, Rohrweihe, Schafstelze und Wiesenweihe.**

Offenlandarten: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ), Grauammer ( <i>Emberiza calendra</i> ), Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ), Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ) und Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	Deutschland: 3/V/*/*/2      Bayern: 3/1/*/*/R
<b>Arten im UG</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig (Rohrweihe) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (Schafstelze) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (Feldlerche, Grauammer, Wiesenweihe)	
Die subsumierten Arten sind Ackerbrüter. Laut UNB Kitzingen brüten die Arten im Landkreis Kitzingen oft in Getreideäckern.	
<b>Lokale Populationen:</b>	
<p>Grundlegend ist festzuhalten, dass es sich bei dem geplanten Standort um einen aus avifaunistischer Sicht vorbelasteten Standort handelt. Der 100 m Korridor der angrenzenden Staatsstraße betrifft nahezu das gesamte Flurstück 173. Lediglich der Nordwesten des Flurstücks befindet sich außerhalb dieses Korridors. Eine schwache Reduktion der Vogelbesiedlung in dieser Zone ist auch bei Straßen mit weniger als 10.000 Kfz/24h zu erkennen (Garniel et al. 2010). Aktuell ragt der 100 m-Korridor der Autobahn kleinflächig im Südwesten in das Flurstück hinein. Durch den geplanten Ausbau der A3 wird sich diese Zone weiter in das überplante Flurstück verschieben. Bei Straßen mit einer Verkehrsmenge über 50.000 Kfz/24h, wie für die A3 der Fall, kommen in den ersten 100 m extrem wenig Vögel vor (Garniel et al. 2010).</p> <p>Bei näherer Betrachtung des Untersuchungsgebiets und dessen Umfeld ist also zu konstatieren, dass es sich um einen suboptimalen Lebensraum für Ackerbrüter handelt. Ein Vorkommen von Offenlandarten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen von avifaunistischen Erhebungen im angrenzenden Landkreis Bamberg und dem nahe gelegenen Landkreis Haßberge wurde die Feldlerche in geeigneten Offenlandschaften regelmäßig nachgewiesen (eigene Beobachtung). Somit ist auch für den Landkreis Kitzingen mit einem regelmäßigen, nahezu flächendeckenden Vorkommen der Feldlerche zu rechnen.</p> <p>Laut ABSP ist der Grauammer im Landkreis noch "häufiger Brutvogel" mit Schwerpunkt im Steigerwaldvorland und den Mainfränkischen Platten.</p> <p>Schafstelze und Rohrweihe sind regelmäßige Brutvögel im Landkreis (Quelle: ABSP).</p> <p>Auch die Wiesenweihe ist regelmäßiger Brutvogel im Landkreis Kitzingen. Hier zählen die Gäulandschaften im Bereich Bibergau, Dettelbach, Euerfeld und im Bereich Gnodstadt, Martinsheim, Gnotzheim zum aktuellen Verbreitungsgebiet der Wiesenweihe in Main-Franken.</p>	

**Offenlandarten: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calendra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*)**

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird für die Arten bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)    Feldlerche, Schafstelze, Rohr- und Wiesenweihe  
 mittel – schlecht (C)    Grauammer

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die Arten möglich, wenn der Bau in der Brutzeit der Arten beginnt. Entsprechend müssen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, die entsprechende Schädigungen ausschließen (s. Vermeidungsmaßnahme V1).

Nach Baudurchführung ist davon auszugehen, dass Offenlandarten die Solaranlage weiterhin als Brutstandort nutzen können. So ist aus verschiedenen Untersuchungen bekannt, dass Feldlerchen erfolgreich im Bereich von Anlagenstandorten brüten (Raab (2015), BfN (2009), Tröltzsch et al (2013), Krönert (ohne Datum), Hübner et al (2014), Lieder et al (2011)). Entsprechendes gilt für die Schafstelze (Raab (2015)).

Wesentlich für eine Besiedlung des Solarparks durch die Arten sind entsprechend konzipierte Gestaltungsmaßnahmen, welche die Habitatbedingungen der Arten berücksichtigen. Aufgrund der Meidungsdistanzen z. B. der Feldlerche zu Vertikalstrukturen erfolgt keine durchgehende Bepflanzung der Randbereiche der Anlage mit Baum-Strauchhecken. Für die Bepflanzung der Randbereiche werden nur niedrig wachsende Sträucher verwendet (s. Vermeidungsmaßnahme V2). Die Bepflanzung erfolgt nicht durchgängig.

Weiterhin ist im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahme in Randbereichen des Sondergebiets die Anlage von extensiven Grünlandbeständen geplant, welche eine gute Habitatausstattung (zumindest für den Nahrungserwerb) für die subsumierten Arten darstellen (s. Vermeidungsmaßnahme V2).

Beeinträchtigungen von Lebensräumen der Arten außerhalb des Sondergebiets (Meidung von Flächen im Nahbereich der Solaranlage durch Kulissenwirkung) sind unter Berücksichtigung einer entsprechenden Bepflanzung in Randbereichen der Anlage nicht zu erwarten (Vermeidungsmaßnahme V2). Bei einem Solarpark in Mittelfranken mit einer Randbepflanzung mit Sträuchern konnte Bachmann die Feldlerche bei der Nahrungssuche in unmittelbarer Nähe zum Zaun beobachten. Erste Brutstandorte der Art stellte er in Entfernungen zum Zaun von ca. 10-15 m fest (mündliche Mitteilung). Entsprechende Entwertungen von Lebensräumen sind aufgrund der geplanten Lage ohnehin nur nördlich der geplanten Anlage denkbar. Dieser Bereich ist durch die ehemalige Bahnlinie mit Gehölzstrukturen aus Sicht der subsumierten Arten bereits vorbelastet.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist auch zukünftig ein Vorkommen der Arten im Sondergebiet möglich. Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten sind nicht notwendig. Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
**V1:** Vermeidung baubedingter Gelege- oder Individuenverluste  
**V2:** Anlage der Kompensationsmaßnahmen in Randbereichen der Anlage unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Offenlandarten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Offenlandarten: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*)**

Europäische Vogelarten nach VS-RL

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Baubedingte Störungen wirken in einem Landschaftsausschnitt, der durch eine Staatsstraße und eine Autobahn vorbelastet ist. Aufgrund der Vorbelastungen ist nicht von hohen Siedlungsdichten von Offenlandarten im Umfeld des Geltungsbereichs auszugehen. Eine in der Intensität relativ geringe, zusätzliche Beeinträchtigung, die temporärer Natur ist, ist somit höchstens für einzelne Brutpaare gegeben.

Betriebsbedingte Lärmemissionen und optische Reize treten nur in Verbindung mit gelegentlich durchzuführenden Wartungs- und Pflegearbeiten auf und sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar.

Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand potenziell vorkommender, lokaler Populationen der subsumierten Arten auswirken könnten, sind nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Zur Vermeidung des Tötungsverbots erfolgt der erste Schnitt im Sondergebiet nicht vor Mitte Juni.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**V3: Extensive Pflege des Sondergebiets**

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 5 Fazit

Durch die Umsetzung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik OT Feuerbach“ im Landkreis Kitzingen sind streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Gruppe der Fledermäuse sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie potenziell betroffen.

Die Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

- V1: Vermeidung baubedingter Gelege- oder Individuenverluste
- V2: Anlage der Kompensationsmaßnahmen in Randbereichen der Anlage unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Offenlandarten
- V3: Extensive Pflege des Sondergebiets

Unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen werden Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) sind nicht erforderlich.

## 6 Quellenverzeichnis

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Hannover.

Bachmann (2019, mündl.): Erste Ergebnisse eines avifaunistischen Monitorings in einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Mittelfranken.

Bayer. Landesamt für Umwelt: Biotopkartierungsdaten sowie Schutzgebietsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).

Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2019): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen, Bonn-Bad Godesberg.

FH Eberswalde (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA Spreewald und Lieberoser Endmoräne, Eberswalde.

Hübner et al (2014): Monitoring von Zielarten zur Wirkungskontrolle von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen im Solarpark Grafenwöhr-Hütten, unveröffentl. Schlussbericht.

Markt Wiesentheid: Vorhabensbezogener Bebauungsplan Photovoltaik OT Feuerbach (Übermittlung durch SÜDWERK am 02.12.2019).

Krönert (ohne Datum): Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt, Powerpointpräsentation Naturschutzinstitut Region Leipzig e. V.

Lieder K., Lumpe J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

Raab (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten, Anliegen Natur 37, 67-76, Laufen.

Schlumprecht (2017) Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche; ppt.-Präsentation im Rahmen einer Fortbildung der ANL in Augsburg.

Tröltzsch, P. & Neuling E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg, in Vogelwelt 134: 155-179.